

Die Marchen des Amtes Willisau

Autor(en): **Meyer, Willy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **31 (1973)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Marchen des Amtes Willisau¹

Willy Meyer

Daß das Wiggertal mit dem Tale der Luthern und Pfaffnern, das heutige Amt Willisau, aus einer geographischen zu einer öffentlich-rechtlichen Einheit wurde, das ist aus den schriftlichen Zeugnissen seiner Vergangenheit erst spät ersichtlich. Erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts tritt ein «Districtus Willisowe» auf². Zu Anfang des 14. Jahrhunderts ließ König Albrecht ein Grundbuch der habsburgischen Rechte und Einkünfte anlegen, das Habsburgische Urbar³. Es diene hauptsächlich der Finanzverwaltung seiner Länder. Nach geographischen Gesichtspunkten wurde auch der Aargau in Aemter eingeteilt, von denen eines Willisau genannt wurde. In diesem befanden sich 35 Oertlichkeiten, welche heute im großen und ganzen unser Amt Willisau bilden. Entsprechend dem Zwecke des Urbars enthielt dieses vor allem Aufzeichnungen über die Quellen der habsburgischen Einkünfte, während die rechtlichen Zusammenhänge der zugrunde liegenden Kompetenzen in den Hintergrund traten.

Erst 1357 tritt das Freiamt Willisau⁴ auf und 1364 wird in den Akten die Grafschaft Willisau genannt⁵. Im 15. Jahrhundert zeigt sich, daß diese rechtlichen Einheiten gebunden sind an die Burgen zu Willisau, die schon 1298 genannt werden.

Im Jahre 1001 lag Willisau in der Grafschaft Ulrichs von Lenzburg⁶, die nach dem Aussterben der Lenzburger an die Grafen von Habsburg überging. 1278 kam die Herrschaft Willisau von der Laufenburger-Linie an den ältern Zweig der Habsburger⁷, der urkundlich seit 1239 die Landgrafschaft im Aargau besaß. 1321 ging die Burg Willisau samt Zubehör als Pfand an die Brüder Haimo und Markward von Hasenburg über. Weitere Pfandschaften folgten. Der hasenburgische Pfand-Lehen- und Eigenbesitz kam durch die Erbtöchter Ursula an die Grafen von Aarberg-Valengin, die ihn später an die Stadt Luzern verkauften.

¹ Vortrag gehalten an der Jahresversammlung der Heimatvereinigung 1957.

² A. Ph. von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern (SRG) I. 317/Gingins.

³ Maag, Schweizer & Glättli: das habsburgische Urbar in: Quellen zur Schweizer Geschichte, 2 Bde. (H.U.).

⁴ SRG. I. 629.

⁵ SRG. I. 621 f.

⁶ Quellenwerk zur Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft (QW.) I. 92.

⁷ QW. I. 1092.

Während also die öffentlich-rechtliche Einheit erst spät fixiert wurde, sind wir über die *kirchliche Einteilung* besser orientiert. Aus dem Liber decimationis von 1275⁸ kennen wir das Dekanat Altishofen mit den Pfarreien Altishofen, Pfaffnau, Schötz, Richenthal, Uffhusen, Luthern, Brittnau, Ettiswil, Reiden, Zofingen, Willisau, Zell und Uffikon. Das Dekanat reichte demnach vom Napf bis an die Aare, da Aarburg damals als Filialkirche von Zofingen einbezogen war.

Die gleichen Angaben machte 1370 der Liber marcarum⁹, in dem nun auch Menznau zum Dekanat Richenthal gehört, und 1379 die Abrechnung über den päpstlichen Zehnten¹⁰. Das Dekanat wird jeweils nach dem Sitz des Dekans Altishofen, Richenthal, Pfaffnau und Willisau genannt. Da schon Freiherr Seliger von Wolhusen, der 1090 als Abt von Einsiedeln resignierte (1099 gestorben), eine Kapitelsjahrzeit in Ettiswil stiftete, muß die kirchliche Einheit des Wiggertales sehr alt sein. Dietwil gehörte damals noch zum Dekanat Wynau. Es ist bekannt, daß die Bistumsgrenzen den ältesten politischen Grenzen folgten. Vermutlich gilt das auch für die Dekanatsgrenzen, sodaß auch die politische Einheit des Wiggertales sehr alt sein muß.

Diese stattliche Einheit dürfte bis gegen Mitte des 12. Jahrhunderts bestanden haben und zwar unter der Hoheit der Aargaugrafen auf der Lenzburg. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ehelichte Graf Adalbero von Froburg die Gräfin Sophia von Lenzburg, Schwester Ulrichs IV. Wahrscheinlich durch diese Verbindung kamen die Froburger in den Besitz des untersten Teiles des Wiggertales, mit den beiden alten Pfarreien Brittnau und Zofingen. Die Froburger dürften auch die Feste Aarburg gebaut haben, nach der sich Graf Adalbero 1123 nannte. Kraft ihrer Stellung bildeten sich die Froburger eine von der Gaugrafschaft unabhängige, immune Herrschaft, die an ihre Landgrafschaft Buchsgau grenzte. 150 Jahre später veranlaßten die Habsburger, nunmehr Landgrafen im Aargau, die Grafen von Froburg, ihnen diesen Teil des alten Aargaus abzutreten. Dieses unterste Wiggertal blieb aber trotzdem vom obern Wiggertal getrennt, indem die habsburgische Verwaltung die Aemter Aarburg und Zofingen schuf. Bei dieser Trennung blieb es und sie wurde auch später vom Freiamt nicht bestritten. Aber trotzdem kamen noch um 1390 die Zofinger mit ihrem Banner an das Landgericht zu Egolzwil, Zeichen einer weiterdauernden Verbundenheit¹¹.

⁸ Geschichtsfreund (Gfd), Mitteilungen des hist. Vereins der V Orte 19/175 f.

⁹ QW. II. Bd. 2/310 ff.

¹⁰ QW. II. Bd. 3/381.

¹¹ Liebenau: Geschichte der Stadt Willisau S. 55: im Konzept 1406 Landgrafschaft genannt. 1364/65 Pfand genannt: SRG. I. 621. S. auch: W. Meyer & G. Bösch: Die Aemter Willisau und Entlebuch in Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Luzern 1947.

Erst mit der Kaufurkunde vom 15. Januar 1407 fällt endlich Licht in das Dunkel der rechtlichen Verhältnisse, in deren Mittelpunkt die Burgen von Willisau standen. Gräfin Maha von Aarberg-Valengin, ihr Sohn Graf Wilhelm und ihre Tochter Gräfin Margareth verkauften damals an Schultheiß und Rat und Burgerschaft von Luzern:

1. Die Grafschaft und Herrschaft von Willisau, die Stadt und die Burg in der Stadt samt Zubehör¹²
2. Die Kirche und den Kirchensatz Willisau (freies Eigen)
3. Die Burg und Herrschaft Hasenburg (Lehen)
4. Das Freiamt Willisau mit der obern Burg zu Willisau (Pfand).

Man unterließ es aber, den territorialen Umkreis festzuhalten, innerhalb dessen die genannten Rechte Geltung haben sollten. Der Vertrag selbst wurde geheim gehalten, wahrscheinlich deshalb, weil andere vertragliche Abmachungen verletzt wurden. So hatte Graf Wilhelm 1404 das Amt samt der Grafschaft an Henmann von Büttikon verpfändet¹³ und Herzog Friedrich hatte die Verpfändung bestätigt unter der Bedingung, daß die Lösung des Pfandes bei Oesterreich liegen sollte, falls es Graf Wilhelm nicht innert eines Jahres zurücknehme. Im August 1407 scheint Henmann von Büttikon vom Verkauf von Willisau noch keine Nachricht gehabt zu haben, denn er stritt sich mit dem Vogt zu Lenzburg um die Marchen der Grafschaft Willisau. Das habsburgische Lager erkannte damals, daß Willisau verloren gehen könnte. Ein Schiedsgericht, dem Henmann von Liebegg und der Schultheiß von Baden, habsburgische Dienstleute, angehörten, entschied den Streit am 22. August 1407 dahin, daß Reitnau und Moosleerau und die andern Dörfer, die beidseits der Sure abwärts liegen, dem Urbar entsprechend Lenzburg gehören sollten¹⁴. Hier wurde also die Einteilung der Finanzverwaltung auf die Gerichtskreise übertragen, die sich aber mit der Verwaltungseinteilung nicht zu decken brauchten. Das Ruedertal, welches laut Urbar zum Amt Villmergen gehörte, scheint von dieser Entscheidung nicht betroffen worden zu sein.

Luzern erkannte nun, daß es die Marchen seines willisauischen Besitzes festzulegen hatte. Am 9. Juli 1408 wurden auf dem Landgericht des Freien Amtes zu Egolzwil die Marchen urkundlich festgehalten, indem die Freien Zeugnis ablegten nach ihrer Ueberlieferung.

Die Art des Vorgehens scheint üblich gewesen zu sein. Noch im gleichen Jahrhundert beschloß nämlich eine eidgenössische Tagsatzung (1484) folgendes: Weil die Grafschaft Baden bisher kein Urbar ihrer Rechtsame hat,

¹² Liebenau S. 22.

¹³ SRG. I. 631: Henmann von Büttikon (tot vor 1415) war der Sohn von Rudolf III v. B. und der Anfelisa von Arburg, Herrn zu Wikon und Rued. Anfelisa heiratete in 2. Ehe Henmann v. Rüßegg, der Büron an Luzern verkaufte.

¹⁴ Sammlung schweiz. Rechtsquellen: R. Q. des Kantons Aargau (SSRQ) II. 1 S. 160.

sollen die alten Leute zusammengerufen und aus ihren Angaben soll ein solches gebildet werden¹⁵. Luzern verhielt sich 1408 gleich, indem es die Freien zu Aussage veranlaßte¹⁶.

Vor Hans Bircher, Landrichter des Freien Amtes in der Grafschaft Willisau, wurden die Marchen wie folgt beschrieben¹⁷:

«des ersten von Entzenfluo, als der sne herin schmilzt, herab zu den zwein tannen ob Eriswile, die man nempt ze den wagenden studen, dannan hin an den Hennenbel, dannan hin in das Eschibechli, das Eschebechli ab in den Ibach, von dem Ibach gen Schoenentuellen in den sumpff, den sumpff ab gen Tuetwil in die Rot, die Rot nider in die Altachen, die Altachen ab gen Murguten an die muili, von Murguten die Aren ab gen Frydow an den durn, von Frydow in die langen egerden, von der langen egerden an die nidern schleipfen gen Zofingen in dz Riedbaechli, das Rietbaechli uff gen Bottenstein, von Bottenstein gen Schoeftlen an den durn, von Schoeftlen von dem durn in das Ruedibaechli uff durch den Schiltwald in den heiligen brunnen, von dem heiligen brunnen gen Krumbach in den hof, von Krumbach gen Buirren an die Burg, von Buirren gen Surse an den Tegerstein, von dem Tegerstein durch den Leidenberg gen Wangen an den Tegerstein, von Wangen durch den Wellenberg in das Margbechli, von dem Margbechli gen Blochwil in den hof, von Blochwil gen Mentznow in den bach, den bach uff in die Funtannen, von den Funtannen hin uff an Entzenfluo, als der sne wider herin schmilztet».

Die Urkunde erwähnt, daß am Landgericht auch die Gerichtsherren im Umkreis des Freiamtes durch Boten vertreten waren, so die Freiherren Grimm und Wilhelm von Grünenberg, Freiherr Rudolf von Aarburg, Herr zu Büron, Frau Verena von Rormos¹⁸ und auch der Vogt von Lenzburg. Auf die Umfrage des Richters hin wurde kein Einspruch erhoben und damit die geoffneten Marchen anerkannt «wand ouch dis das obrest vnd höchste gericht were, das in der vorgeschribenen Graufschaft gelegen ist».

1415 erfolgte die Eroberung des Aargaus auf Geheiß von König Sigismund. Am 17. April zog Bern als erster Stand aus. Schon am ersten Tag huldigte ihm Zofingen, bald darauf Lenzburg und am dritten Tag Aarburg.

Bern behielt den von ihm eroberten Aargau, wo die Aemter Aarburg und Lenzburg und die Stadt Zofingen an die Grafschaft Willisau grenzten. Und schon war auch der Grenzstreit da wie im Entlebuch. Bern brauchte die Straßen vom Ober-Aargau in das eroberte Gebiet und die gingen durch das Freiamt Willisau auf der Linie St. Urban-Murgenthal.

¹⁵ eidgen. Abschiede III. 1. S. 183.

¹⁶ s. auch: Meyer: Freie und Unfreie im Amt Willisau, Heimatkunde des Wiggertales H. 15. S. 31 ff.

¹⁷ Zeitschr. f. schweiz. Recht, neue Folge I. 3: Rechtsquellen des Kts. Luzern S. 255 ff / SRG. I. 625 ff / SSRQ. Aargau II. 1. S. 18 f.

¹⁸ Verena von Rormos verhehlicht mit Henmann von Büttikon, Herrn zu Rued.

Der Expansionsdrang der Aarestadt in den habsburgischen Aargau war schon älteren Datums. 30 Jahre vorher war Bern auf dem besten Wege, Willisau in seine Gewalt zu bringen. Vor dem Sempacherkrieg hatte Gräfin Maha von Aarberg-Valengin, Herrin zu Willisau, in Bern Burgrecht genommen. Am 27. April 1386¹⁹ hatte sie hundert Gulden dafür erlegt. Laut Vertrag sollte die Stadt Willisau den Bernern offenes Haus sein. Bei Auflösung des Burgrechtes sollten 1200 Gl. als Entschädigung gezahlt werden. Die Bedingungen waren für Maha ungünstig und es ist ersichtlich, daß Bern danach trachtete, Willisau in seine Hand zu bringen; denn durch Verbürgrechtung von Gerichtsherren hatte Bern sein Herrschaftsgebiet stark ausgedehnt²⁰. Gleichzeitig nahm Bern viele Willisauer zu Ausbürgern an und führte darüber ein eigenes «Buch wider Willisowe abe»²¹.

Bei seinem Einzug in Zofingen zwang aber Herzog Leopold die Gräfin, das Burgrecht mit Bern wieder aufzugeben. Nach der Schlacht von Sempach rächte sich Bern dadurch, daß es in das Val de Ruz zog, 24 Dörfer und Kirchen zerstörte, danach nach Willisau marschierte und in den Ruinen von Willisau und Hasenburg brandschatzte. Maha verglich sich 1388²⁰ mit Bern, aber die Liebe der Aarberger kühlte sich so ab, daß 1407 Luzern das Rennen um Willisau gewann.

Der Verlust war für Bern umso schmerzlicher, als nun Luzern durch das Freiamt Willisau den Zugang Berns zum Unter-Aargau sperren konnte, besser gesagt, hätte sperren können, wenn es stark und rasch genug gewesen wäre.

Bern ging sogleich daran, seine Herrschaft im untern Wiggertal zu sichern. 1416 zwang es den Burggrafen von Aarburg, Hans Kriech den jüngern, seine Rechte im Amt Aarburg abzutreten.

Dort hatten die Grafen von Froburg kraft ihrer Stellung den Blutbann besessen. Die froburgischen Rechte gingen zu Ende des 13. Jahrhunderts an Habsburg über. Auf der starken Festung Aarburg saß das Dienstmännengeschlecht der Kriech, das sich durch Gelddarlehen viele Pfandschaften sicherte. 1387 kam an Hans Kriech sogar der Blutbann der Herrschaft Aarburg, mit dem Recht, ihn zu vererben²².

So grenzten nun die Blutgerichtskreise Willisau und Aarburg unter den Habsburgern und Kriech als Pfandherren aneinander, ohne daß die Marken schriftlich festgelegt waren.

Die Gerichtskreise blieben allein in der zähen Tradition festgehalten. Die Amtsgrenzen des Urbars hatten wohl ihre Bedeutung als Verwaltungsgrenzen eingebüßt, da alles Habsburg unterstand und sehr viele Einkünfte

¹⁹ Liebenau S. 40.

²⁰ Gasser: Territ. Entwicklung: Sternenbergr, Seftigen, Niedersimmental, Neuenstadt usw.

²¹ anno 1389, Liebenau S. 40.

²² Merz: die mittelalterlichen Burgranlagen und Wehrbauten des Aargau I. 57 ff.

verpfändet waren. So waren die zwei Aemter Willisau und Kasteln innerhalb der Grafschaft Willisau bedeutungslos geworden. Die Herrschaft Büron nahm ihre Rechte auch in den Urbar-Aemtern Willisau und Sempach wahr. Das Blutgericht von Willisau galt nun auch für die früher froburgische Herrschaft Knutwil.

Es scheint, daß Luzern am gleichen Tag zur Eroberung des Aargaus auszog wie Bern. Es brauchte aber mindestens drei kostbare Tage zur Belagerung von Sursee. Als dann Teile der Luzernertruppen gegen Zofingen marschierten, da kamen ihnen Boten entgegen mit der Meldung von der Uebergabe an Bern.

1416 übte das Landgericht seine Blutgerichtsbarkeit noch einmal aus in Brittenried, stieß dabei allerdings auf den Widerstand des Vogtes auf der Feste Aarburg²³. Bern berief sich auf das Urteil von 1407 zwischen dem Vogte zu Lenzburg und Henmann von Büttikon, das sich auf die Annahme stützte, die Amtsgrenzen des Urbars seien auch für die Grenzen der Gerichtskreise maßgebend.

Luzern erkannte die drohende Lage. Nochmals wollte es sich Gewißheit verschaffen über Umfang und Grenzen der erkauften Rechte in der Grafschaft Willisau. Am 20. Juli 1418 war Landtag unter der Burg zu Willisau. 88 namentlich genannte bejahrte Freie bezeugten, daß die Marchen der Öffnung von 1408 alter Ueberlieferung entsprachen. Diese Freien stammten aus allen Gegenden des Freiamtes, von Luthern bis Triengen und von Pfaffnau bis Ostergau. Uli Tagsberg bezeugte, daß er sich 80 Jahre zurück-erinnere und nannte seine Gewährsmänner.

Der Streit zwischen Bern und Luzern wurde 1420 vor einem Schiedsgericht entschieden, das die Grenzen wie folgt festlegte:

«von Arburg die Ar vf vntz an den steg, der vber Murgaton gat, vnd dannenhin die Rot vf untz an hundert schritt vnder sant Vrban, da man ein march setzen sol, vnd von derselben march hin hie dishalb dem gotzhus sant Vrban gegen Zofingen den weg vf durch dz holtz vntz an die Schoen-eich ze Buttenried, von der schoenen eich her viber vnder Boechlis halden in den brunnen, da dannen herin in das Lim vnd des herveber in den Tannbach, den Tannbach vf in Baerenloch, das man nempt des tüfels graben, vnd des in die Hoeneten, die Hoeneten ab in die Stempelmatten ze obrest, des veber in Rentzlingers matten vnd die Altachen ab an den Sarboum bi Zofingen.

«von Bottenstein gen Winikon an den hohen stein, dannant hin in den Schiltwalt zuo dem helgen brunnen . . .»²⁴.

²³ 23. 7. 1416 Rats-Protokoll Luzern III S. 30.

²⁴ SSRQ. Aargau II. 1 und SRG. I. 645.

Die Amtsgrenze von St. Urban bis ans Enzi wurden von Bern nicht angefochten. Sie deckte sich auch mit der geoffneten Landmarch des Landgerichtes Murgenthal von 1409²⁵.

Diese Linie war schon 861 Grenze zwischen Ober- und Unter-Aargau²⁶. Das Härings-Urbar von Zürich meldet²⁷, der Münzkreis von Zürich gehe «durch als Aergoew untz an die wagenden studen». Diese wagenden Studen wurden 1408 genannt als zwei Tannen ob Eriswil. 1572 wurden bei einer Grenzberreinigung dort oben Grenzsteine gesetzt, sodaß sich aus der Beschreibung des Marchenbuches der Standort der wagenden Studen genau bestimmen läßt (Ahorn)²⁸.

Für die Nordgrenze beriefen sich Luzern und Bern auf Blutgerichts-kreise. Deren territoriale Ausbildung hatte aber erst begonnen und kein Teil konnte sich auf ältere schriftliche Zeugnisse berufen. Das erste war die Öffnung des Freiamtes von 1408. Bei der außerordentlich zähen Tradition bäuerlicher Genossenschaften durfte sich Luzern auf glaubwürdige Nachrichten stützen. Sie beruhten auf der Zugehörigkeit zum Freigericht von Egolzwil. Dieses war offenbar ein Centgericht, dessen Jurisdiktionsgebiet sich zu einer Centgrafschaft innerhalb der Gaugrafschaft Aargau entwickelte, die ihrerseits zur Landgrafschaft wurde. Der Aargaugraf war wohl ursprünglich persönlich identisch mit dem Centgrafen von Willisau. Das Centgericht wurde dadurch auch zum Grafengericht, und man muß annehmen, daß sich dadurch Freiamt und Grafschaft territorial deckten. Die hohen Gerichte der Grafen von Froburg bildeten dann in der Folge einen Immunitätskreis innerhalb der Grafschaft. Weitere Kreise hoher Gerichte im Surental engten sie weiter ein. Das Freiengericht beanspruchte aber weiterhin seine Angehörigen im weiten alten Kreis der Centgrafschaft. Es vertrat den alten Rechtsstandpunkt. Zu diesem ältern Rechtsbestand gehörten offenbar auch die Zugehörigkeit der königlichen Forste zur Grafschaft. Dazu zählten wohl auch die großen Wälder, die sich unter St. Urban bis an die Aare hinzogen und die nun auch die Froburger und ihre Nachfolger beanspruchten und der alten Grafschaft absprachen. Diese Nachfolger waren seit 1415 die Berner.

Daraus ergibt sich, daß Luzern den ältern Rechtsanspruch des Freiamtes, Bern aber den neuern des jungen Blutsgerichts der Froburger und anderer Herrschaften vertraten. Den Entscheid zwischen beiden Rechtsauffassungen gab die Macht Berns, das die Schiedsrichter davon überzeugte, daß die Aemterteilung des habsburgischen Urbars die Grundlage der Landeshoheit bildeten.

²⁵ P. Kasser: Gesch. d. Amtes u. d. Schlosses Aarwangen 1909. S. 102.

²⁶ Hist. biogr. Lexikon: Aargau.

²⁷ QW. I. No. 44 Anm.

²⁸ Marchenbuch, Staatsarchiv Luzern.

Vorerst blieb denn auch Balzenwil noch beim Twing Pfaffnau und dadurch beim luzernischen Hoheitsgebiet von St. Urban. Gadelingen jedoch, das wohl in den genannten «langen Egerden» lag und auch Klosterhof von St. Urban war, wurde bernisch, weil es im Urbar zu Aarburg gehörte. Dadurch ging die Aarelinie verloren.

1658 bezeichnete es Bern als «anmuthung», daß der Abt von St. Urban verlange, daß die Balzenwiler zur Zwingbesetzung nach Pfaffnau kommen mußten²⁹, und so schied dann auch noch Balzenwil vom Luzernerbiet aus.

Die Grenzen gegenüber Zofingen wurden im Jahre 1456 bereinigt³⁰.

1470 erfolgte der letzte große Entscheid über die Landmarchen zwischen Luzern und Bern in der «ewigen Vereinigung» unter eidgenössischer Vermittlung. Die Akten wurden dem Frieden zu Liebe vernichtet. Aber auch später waren immer wieder Grenzbereinigungen nötig, die in den Marchenbüchern aufgezeichnet sind³¹.

Jener Teil des Freiamtes Willisau, der außerhalb des heutigen Amtes auf luzernischem Territorium liegt, erlebte seine eigene Marchengeschichte. Sie wird hier so lange verfolgt, als jene Landesteile zur Grafschaft Willisau gehörten³².

In der Marchbeschreibung von 1408 waren die Herrschaften Büron, Rued und Knutwil als Bestandteile von Willisau genannt, wovon Büron am bedeutendsten war.

Dort regierten die Freiherren von Aarburg, die sich ursprünglich nach ihrem Stammsitz von Büron nannten. Sie erhielten schon früh das froburgische Lehen Arburg und bekamen so ihren zweiten Namen. 1260 übergab Ulrich von Aarburg alle Rechte seines Hauses dem Chorherrenstift Beromünster. Das Stift gab ihm seinen ganzen Besitz und seine Rechte wieder als Erbe zurück. Das ist wohl der Grund, daß das Geschlecht nicht das Schicksal der Freiherren von Hasenburg ereilte, das in Lehensabhängigkeit zu Habsburg geriet³³.

Die Herrschaft Büron erscheint nicht im habsburgischen Urbar. Nur Teile davon sind als Bestandteile von habsburgischen Aemtern angeführt; Winikon als Teil von Willisau, Krummbach und Geuensee als Teile des Amtes Sempach. Hier lebten freie Leute. Der Namen des Weilers Hunzikon

²⁹ SSRQ. Aargau II. S. 118.

³⁰ SSRQ. l.c, S. 21.

³¹ SSRQ. l.c, S. 29 ff und eidgen. Abschiede Bd. 2 S. 407 / Landmarchenbücher St. A. Luz. von 1578, 1686 und 1851 Marchbereinigungen 1539, 1555, 1594, 1726, 1837, dazu Akten in Schachteln No. 645: 1549, 1594, 1611, 1618, 1635, 1636, 1638, 1666, 1708-18, 1744, 1774, 1793, 1794.

³² F. v. Wyß: d. Freiamt Willisau: Abhandlungen zur Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts S. 203 ff.

³³ SRG. I. 695 / Die Hasenburger und Arburger führten das gleiche Wappen in ge- wechselten Farben.

deutet sogar darauf hin, daß der Hunne oder Centenar des Freiamtes hier seinen Sitz hatte.

Die Freiherren beanspruchten für ihre Herrschaft die Ortschaften Büron, Triengen, Schlierbach, Etzelwil, Wetzwil, Wellnau, Winikon, Zil, Wil, Dieboltswil, Geuensee, Kulmerau und Marchstein³⁴. Die nördlichen Grenzen sind damit identisch mit der heutigen Kantonsgrenze zwischen Bottenstein und Schiltwald. Winikon wird als Bestandteil des Amtes Willisau erwähnt und ist nur mit Vorbehalt zur Herrschaft Büron zu zählen. In den Revokationsrödeln wird berichtet daß die Aarburger Winikon usurpierten und daß sich die dortigen Freien ihnen freiwillig unterstellten³⁵.

Außer Büron besaßen die Aarburger auch die Herrschaft Rued³⁶. Das ist mit ein Grund, weshalb sich das Freiamt bis Schöftland ausdehnte. Lehensträger von Rued war Henmann von Büttikon.

Der Streit zwischen dem genannten und der Grafschaft Lenzburg hatte 1407 damit geendet, daß die Dörfer Reitnau und Moosleerau und die andern Dörfer auf beiden Seiten der Sure bis Schöftland hinunter mit dem hohen Gericht und dem Blutgericht Lenzburg zugesprochen wurden, mit einziger Ausnahme von Attelwil, das auch im Urbar zu Willisau gezählt wurde³⁷. Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteilsspruches begründen die Revokationsrödel³⁸. Diese berichten, daß zu Anfang des 14. Jahrhunderts Lenzburg Anspruch erhob auf Leute in Winikon, Moosleerau, Wellnau, Zetzwil, Rued, also an Orten, die außerhalb seines Herrschaftsbereiches lagen.

Das Urbar berichtet nach der Aufzählung von Reitnau, Moosleerau, Muhen, Kirchleerau, Uerkheim, Staffelbach, Schöftland und Nieder- und Oberentfelden, daß hier Leute lebten, die mit der Steuer nach Willisau dienen. Das Freiamt reichte demnach vor Festigung der Herrschaftsgrenzen bis in jene Gegenden, die hundert Jahre danach auf dem Landtag zu Egolzwil beansprucht wurden. Der Entscheid von 1407 maß aber jenen ältern

³⁴ H.U. II. 1 S. 347 f.

³⁵ HBL und SRG. I. 696.

³⁶ nach dem Ausgang der ältern Herren von Ruoda kamen die Arburger in den Besitz der Herrschaft. Sie gehörte 1379 und 1387 Rudolf II. von Arburg (HBL). Rued kam Mitte des 14. Jahrhunderts an die Büttikon, teils als Lehen der Arburger, teils als Afterlehen der Arburger von den Herzogen von Teck. Kurz vor der Eroberung des Aargaus ist Rudolf III. von Arburg Herr zu Büron, Rued und Simmenegg. Sein Sohn Thüring, 1404-57, ist Herr zu Büron, Rued und Gutenberg. Gab das Lehen von Rued an Herzog Ulrich von Teck auf. Dieses kommt an Henmann von Rüßegg (Schwager von Thüring durch Anflis v. Arburg) 1492, der auch Büron erhält und es an Luzern verkauft 1455. Thüring als letzter seines Geschlechtes *1457. (Merz: Argovia 1901/29. Bd. mit Stammtafel).

³⁷ nach dem H.U. gehörte das Ruedertal zum Amt Villmergen, während Moosleerau, Kirchleerau, Reitnau und Staffelbach zum Amt Lenzburg gehörten (S. 160 f.). Dagegen J. J. Sigrist.

³⁸ Amt Lenzburg, H.U. II. 1. S. 282 ff.

³⁹ SSRQ. II. 711.

Rechtsverhältnissen keine Bedeutung mehr bei und schützte die neuern Rechte, die sich aus der habsburgischen Aemtereinteilung ergaben. Bern war dieser Entscheid sehr willkommen. Man benützte ihn alsbald, um noch einen Schritt weiter zu gehen. 1419 nahm der Schultheiß von Bern eine Belehnung mit der Herrschaft Rued vor unter Mißachtung der Lehensrechte der Freiherren von Büron. Rued gehörte nach dem Urbar zum Amt Villmergen. Dieses wurde 1415 von Luzern erobert. Man erzwang aber die Zuteilung zu den Gemeinen Herrschaften, mit Ausnahme jener Ortschaften, die Bern beanspruchte.

1420 bekam dann Bern das, was seine Machtpolitik konsequent im Auge hatte. Die Marchen gegen Willisau wurden folgendermaßen festgelegt: «Von Bottenstein gen Winikon an den hohen stein, dannanthin in den Schiltwalt zuo dem helgen brunnen»⁴⁰. Diese Marchen wurden 1470 noch genauer bestimmt⁴¹. Mit dieser «Bereinigung» ging nun auch Attelwil an Bern verloren. Aber auch hier hatten die Vögte auf Lenzburg schon lange versucht, die Rechte Luzerns anzutasten, wie eine Klageschrift von Luzern berichtet. Spätere Marchbestimmungen brachten keine wesentlichen Aenderungen mehr⁴².

Nicht nur gegen Bern hatte Luzern die Rechte von Willisau zu verteidigen. Auch die Freiherren zu Büron suchten ihre Rechte zu erweitern. Sie sprachen wieder Winikon an, das sie schon gegen die Habsburger usurpiert hatten. 1429 schloß Luzern einen Vertrag mit Thüring von Aarburg⁴³, durch den die Grenzen des Amtes Willisau an die Sure zurückverlegt wurden, während nur die niedern Gerichte zu Winikon an Büron kamen. Geuensee und Krummbach schlug Luzern zum Amt Rothenburg. 1455 kaufte schließlich Luzern die Herrschaft Büron von den Erben des letzten Aarburgers⁴⁴ und erhob sie zu einer selbständigen Vogtei, sodaß nun die ganze Herrschaft vom Amte Willisau losgelöst wurde.

Wie Zofingen und Aarburg war auch Knutwil als Besitz der Grafen von Froburg immunes Gebiet innerhalb des Territoriums von Willisau⁴⁵. Die Vogtei kam über Ritter Markward von Ifenthal 1280 an das Stift Zofingen. Dessen Kirchenvögte wurden die Habsburger und diese verbanden nun das Blutgericht über Knutwil wieder mit dem Landgericht von Willisau, und so kam es durch die Hasenburger an Luzern. Die Vogteirechte erwarb Luzern erst 1579, und es erhob darauf Knutwil zu einer eigenen Vogtei außerhalb der Marchen von Willisau.

⁴⁰ SSRQ. II. 19.

⁴¹ SSRQ. II. 33.

⁴² weitere Marchbereinigungen und Steinsetzungen in den genannten Marchenbüchern 1686 und Schachtel 645: 1539, 1552, 1561, 1618, 1676, 1767, 1686.

⁴³ SRG. I. 696.

⁴⁴ SRG. I. 698.

⁴⁵ SRG. I. 689.

Neben Knutwil grenzte Willisau an die Stadt Sursee. Nach dem Stadtrecht von 1299 hatte die Kiburgerstadt einen sehr engen Friedkreis, der nur wenig Umschwung außerhalb der Mauern umfaßte⁴⁶. 1420 anerkannte Luzern einen äußern Friedkreis, dem man ein hohes Alter zuschrieb, der aber eine reine Usurpation war⁴⁷. Er war etwas größer als die heutige Gemeinde. Mitte des 15. Jahrhunderts baute Sursee eine neue Richtstätte, die es teilweise auf Willisauerboden verlegte. Auf Klage der Willisauer mußten 1483 die Marksteine zurückversetzt werden. Die Richtstätte aber durfte dort bleiben gegen die schriftliche Anerkennung, daß sie auf fremdem Boden stehe. In der Folge wurde aber die March wieder auf Grund der erschlichenen Bestätigung von 1420 erweitert.

Bognau blieb bei Willisau, wurde aber eine Exklave, nachdem Knutwil eine eigene Vogtei geworden war⁴⁸.

Der nächste Nachbar von Willisau war das Ei-Amt, das einen Bestandteil des Michelsamtes darstellte. Hier lag der Leidenberg im Kreis der hohen Gerichte von Willisau, sonst aber zählte er zum Michelsamt⁴⁹.

Auf weite Strecken stießen die Aemter Willisau und Ruswil aneinander. 1424 kam es auch hier zu Schwierigkeiten. Ruswil bestritt die Marchen des Landgerichtes von 1408. Schon 1411 wurde eine Marchbeschreibung gemacht, die mit der von 1408 nicht übereinstimmte⁵⁰. Es hieß da: «von entzen für die Waldek har an gutenegg von Gutenegg har als der sne har smilzet vntz gen Elsenegg vnd hinder Elsenegg har zu der horswertz an die lachen, von der lachen vber gen ried in den acher genempt Ron, von dem Ron vber in die hirserren, von der hirserren vber gen wüschiswil an den fridhag, von dem fridhag hin untz an die straße, vnd die straße nider vntz an Marpach und den Marpach uff vntz an wellenberg, hinder den hüern hin vntz an vordern wellenberg, von dem selben wellenberg vntz an das bechlein, das durch das loch ab gat hinter fulbachs hus vnd bechli nider vntz in Brunewalt, vnd von Brunewalt vberhin zu der zwiselechten eich vnd von der zwiselechten eich gen zuswil an den swarzen birboum, von dem swarzen birboum in die straße, die straße hin für Kotwil vs gen Surse an den Degerstein».

Der Rat von Luzern schlichtete salomonisch den Streit folgendermaßen: Willisau soll bei seinen Marchen bleiben und auch Ruswil soll das tun aber mit dem Vorbehalt: Freie die jetzt oder später zwischen diesen Marchen seßhaft sind oder werden, sollen in das Freie Amt dienen, Ruswiler sollen in das Ruswiler-Amt gehören. Für Fremde soll das Ruswiler-Amt zuständig sein. («Udermarchen»)

⁴⁶ SRG. I. 744.

⁴⁷ SRG. I. 747.

⁴⁸ March zwischen Sursee und Knutwil 1445: Gfr. 3, S. 94.

⁴⁹ SRG. I. 714, Spruch von 1416: SRG. I. 605.

⁵⁰ SRG. I. 567 f.

Schwierigkeiten bieten die weitem Amtsgrenzen in Menznau. Ihr Verlauf wird erst möglich sein, wenn eine gründliche Behandlung dieser Pfarrgemeinde erfolgt, deren rechtliche Entwicklung schwer zu klären ist. Die Kirche wurde von den Hasenburgern gestiftet und war eine Filiale von Willisau. Es zeigte sich aber ein starkes Gefälle gegen das burgenbewehrte Wolhusen. Der Twing innerhalb der Pfarrei zählte zum habsburgischen Amt Wolhusen. Erst im 19. Jahrhundert kam Menznau voll ins Amt Willisau.

Die Wanderung um die Marchen des alten Freiamtes Willisau verliert also gerade in diesem letzten Abschnitt die Orientierung auf den gähen Hügeln zwischen Willisau und Entlebuch. Im 15. Jahrhundert dehnten sich dort, mehr als heute noch, weglose Wälder und die Besiedelung war spärlicher als heute. Weil hier luzernische Binnengrenzen durchgingen, waren Marchstreitigkeiten nur noch von lokaler Bedeutung. Ihre spärlichen Spuren harren der Bearbeitung.

Die Marchen des Amtes Willisau wurden also im wesentlichen im Laufe des 15. Jahrhunderts festgelegt, hauptsächlich durch die Auseinandersetzung mit Bern. Drei Schichten von rechtlichen Standpunkten standen sich gegenüber. Die erste wurde vertreten von der bäuerlichen Genossenschaft der freien Leute, welche den personalen Verband eines landrechtlichen Standes in einer territorialen Landgrafschaft erhalten wollten, wie sie Luzern mit dem Freiamt erkaufte hatte. Hier galten die Marchen, welche 1408 geöffnet wurden. Schon lange vor diesem Datum hatten aber die Verwaltungsräume des habsburgischen Urbars, die Aemter, weitere rechtliche Verhältnisse geschaffen, die zu territorialen Auseinandersetzungen derselben führten. Die dritte rechtliche Schicht bildeten die herrschaftlichen Rechte der Lehen und Pfandschaften, welche sich nun anstelle der habsburgischen Grafengewalt festigten und sich ihre Territorien sicherten. Bereits vor der Eroberung des Aargaus waren sie in Konflikt geraten mit den Rechten der Aemter, vielleicht gerade im Hinblick auf die eidgenössische Expansion.

Luzern bot sich in diesem Jahrhundert die einmalige Gelegenheit, sein bescheidenes Territorium um die drei Täler: Wiggertal, Surental und Seetal zu bereichern. Wäre es der Stadt gelungen, alle Täler bis an die Aare anzugliedern, dann wäre ein großer einheitlicher Wirtschaftsraum entstanden, wie er unter Habsburg bereits bestanden hatte. Da trat Bern dazwischen und brachte es dazu, diese Einheit zu zerschneiden. Luzern wurde durch die Macht Berns mittels eidgenössischer Schiedsgerichte gezwungen, jene Rechtslagen anzuerkennen, die zugunsten Berns sprachen. Vom luzernischen Standpunkt aus war das ein Verlust und eine Niederlage.

Aus eidgenössischer Sicht war das Eingreifen Berns in den Aargau ein Gewinn. Die Aarestadt wurde dadurch territorial mit den andern eidgenössischen Ständen verflochten und gegen Oesterreich in eine Front gestellt. Sonst wäre Berns burgundische Eidgenossenschaft vielleicht ganz andere Wege gegangen.

Das Amt Willisau wurde durch diese Ereignisse und die spätere luzer- nische Teilungstaktik vom geöffneten Territorium des Freiamtes von 1408 auf die Herrschaft Willisau und damit auf das heutige Amt Willisau redu- ziert. Die Marchen blieben bis ins letzte Jahrhundert in Bewegung. Dag- mersellen wurde im 19. Jahrhundert kurze Zeit dem Amt Sursee zugeteilt, das die Stadt an der Sure sich nach mehrhundertjähriger Behinderung doch noch aus den verschiedensten Territorien gesammelt hatte. Aus der Liqui- dation des Ruswiler-Amtes kam Menznau ins Amt Willisau.

Diese Entwicklung des Territoriums ist ein Reflex personeller, recht- licher, wirtschaftlicher und machtpolitischer Verhältnisse. Die älteste Grundlage des Amtes war die personelle Genossenschaft freier Familien, die Zusammengehörigkeit eines Volkes. Dann kamen die wirtschaftlichen Ge- sichtspunkte, dann die Machtfrage. Heute bilden sich neue Schwerpunkte unter dem Gesichtspunkt des Verkehrs, es bilden sich Regionen. Aber das alte Amt Willisau lebt weiter.

Wichtigste Literatur:

1. Ph. A. von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern.
2. Ad. Gasser: Territoriale Entwicklung der Schweiz. Eidgenossenschaft 1291-1797 (1932).
3. Fr. Schaffer: Geschichte der luz. Territorialpolitik bis 1500: Gfd. 95 u. 97. Wei- tere Literatur s. dort.